

TOPIK UND JURA

Per Olof EKELÖF

In der gegenwärtig so lebhaften Diskussion über methodologische Probleme ist die Aufmerksamkeit auch auf die Topik gerichtet worden. Mehrere Bücher und Aufsätze sind in den letzten Jahren erschienen, in welchen diese alte Lehre erörtert wird. Bisweilen wird in dieser Literatur die Jurisprudenz als etwas typisch Topisches bezeichnet und es ist gewöhnlich, dass man juristische Gedankengänge als Beispiele benutzt. Hier wollen wir uns im wesentlichen mit dem Verhältnis zwischen Topik und Jura beschäftigen.

Im Jahre 1953 erschien ein Buch von Théodor Viehweg über *Topik und Jurisprudenz*. Dieses kleine Buch — das vorwiegend ideengeschichtlich ist — hat jetzt seine dritte Auflage erlebt, was das Interesse an dem hier diskutierten Fragenkomplex beleuchtet (¹). Später hat besonders der belgische Philosoph Chaïm Perelman und seine Schüler der Topik umfassende Untersuchungen gewidmet. Perelmans Hauptarbeit, *Traité de l'argumentation, la nouvelle rhétorique* von 1958, ist ein Buch von über 700 Seiten, und Jahrgang 1963 der belgischen Zeitschrift *Logique et analyse* enthält nicht weniger als 35 verschiedene Aufsätze über das Thema ‚La Théorie de l'argumentation‘. Auch in der angelsächsischen Wissenschaftslehre hat man sich für die Topik interessiert, wenn man auch diese Bezeichnung weniger als auf dem Kontingent benutzt (²). Von den auf englisch geschriebenen Arbeiten will ich vor allem auf folgende zwei hinweisen: Das Buch des englischen Professors Toulmin *The Uses of Argument* von 1958, und der Aufsatz ‚Reasons and Reasoning in Judicial and Juristic Argument‘ von dem bekannten australiensischen Rechtsphilosoph Julius Stone, in der Festschrift für den Norweger Frede Castberg 1963 erschienen (³). Alles dies nur, um einige Beispiele zu geben. Zuletzt will ich besonders eine während des Jahres 1967 erschiene deutsche Arbeit erwähnen, nämlich Martin Krieles *Theorie*

der *Rechtsgewinning*. Kriele hat hier dem Verhältnis zwischen Topik und Jurisprudenz zwei interessante Kapitel gewidmet. Augenscheinlich hat er jedoch die eben erwähnten belgischen und angelsächsischen Arbeiten nicht gekannt.

In dieser modernen Literatur über die Topik greift man stets auf Aristoteles zurück. Das Wort ‚tópos‘ bedeutet auf Griechisch Platz, Ort, und Aristoteles ist wahrscheinlich der erste, der dieses Wort im übertragenen Sinne, ‚allgemeinen Gesichtspunkt‘, benutzt hat. Im *Organon* — dem Buch, in welchen die byzantinischen Kommentatoren die logischen Schriften von Aristoteles zusammengestellt haben — folgt die Topik unmittelbar nach der Analytik, wo Aristoteles seine berühmte Syllogismuslehre dargelegt hat. Die Topik gehört nicht zu den besten Schriften des grossen Philosophen, und es ist manchmal schwierig seinen Gedankengängen zu folgen. Ich möchte jedoch jedem empfehlen, der sich für die Topik interessiert, Aristoteles zu studieren. Meiner Ansicht nach versteht man dadurch am besten, warum es sich handelt.

Die Geschichte der Topik während 2000 Jahren hat Viehweg in seinem Buch geschildert. Hier begnüge ich mich mit einigen der wichtigsten Daten. Cicero hat eine berühmte Topik geschrieben. Sein Buch mangelt an Originalität, wurde aber während des Mittelalters viel gelesen und kommentiert. Die Juristen benutzten es als Lehrbuch der Argumentationskunst. In der Philosophie hatte die Topik ihre Glanzperiode im 12. Jahrhundert. Die Methoden eines Abélard und Johannes aus Salisbury sind als topisch zu betrachten. Danach verliert die Topik an Gewicht und wurde zuletzt beinahe vergessen. Leibniz wollte sie — wie so viele andere intellektuelle Tätigkeiten — axiomatisieren. Aber das blieb eine von seinen vielen unausgearbeiteten Ideen. Die meisten grossen Philosophen der neueren Zeit, wie z. B. Cartesius, Hegel und Kant, standen der Topik sehr kritisch gegenüber (*). Ich begnüge mich, einen Ausspruch des letzteren wiederzugeben: ‚Die logische Topik des Aristoteles deren sich Schullehrer und Redner bedienen konnten, um unter gewissen Titeln des Denkens nachzusehen, was sich am besten für eine vorliegende Materie schickte, und darüber mit einem Schein von Vernünftigkeit zu vernünfteln oder wort-

reich zu schwartzen...' (5). Dar war deutlich gesagt, und seitdem war die Topik mausetot — bis zu ihrer Wiedererweckung in den letzten Jahren.

Aber was ist denn eigentlich die Topik oder — besser — was ist für einen topischen Gedankengang kennzeichnend? Es ist nicht einfach, darüber Bescheid zu geben, da die in der Literatur aufgestellten Kriterien ziemlich unbestimmt sind. Aristoteles leitet seine Topik mit folgendem Satz ein:

Unsere Arbeit verfolgt die Aufgabe, eine Methode zu finden, nach der wir über jedes aufgestellte Problem aus *wahrscheinlichen*⁶ Sätzen Schlüsse bilden können und, wenn wir selbst Rede stellen sollen, in keine Widersprüche geraten.

Man könnte diese Erklärung so verstehen, dass Aristoteles an eine Wahrscheinlichkeitslogik gedacht hat. Ich meine damit Prinzipien für Schlussfolgerungen, wo wenigstens eine von den Prämissen folgende Form hat: Wenn A vorliegt, liegt auch B mit einem bestimmten Grade von Wahrscheinlichkeit vor. Ich glaube jedoch nicht, dass Aristoteles in diesem Zusammenhang überhaupt an solche Schlüsse gedacht hat (7). Die oben wiedergegebene deutsche Übersetzung ist von Eugen Rolfes. Der Engländer Ross spricht dagegen überhaupt nicht von ‚Wahrscheinlichkeit‘ in seiner Übersetzung. Derselbe Satz heisst bei ihm: ‚Our treatise proposes to find a line of inquiry whereby we shall be able to reason from opinions that are *generally accepted* about every problem proposed to us‘ (8). Diese Übersetzung stimmt nicht nur mit dem griechischen Text besser überein, sondern auch mit dem Kriterium, das Aristoteles für eine haltbare topische Prämisse angibt. Diese sollen nämlich seiner Meinung nach davon gekennzeichnet sein, dass sie ‚Allen oder den Meisten oder den Weisen wahr *scheinen*‘. Ähnliche Erklärungen findet man auch in der modernen Topik, z. B. bei Perelman (9). Man könnte auch sagen, dass die Topik nicht Kenntnis von Wirklichkeit sondern nur Ansichten darüber vermittelt (10).

Wie wichtig die hier vorgebrachte Distinktion ist, wird durch einen Vergleich folgender zwei Sätze kargestellt (11). Erstens: Es ist sehr wahrscheinlich, dass, wenn A vorliegt, auch B vor-

liegt. Zweitens: Wenn A vorliegt, so liegt auch B mit grosser Wahrscheinlichkeit (in der Bedeutung von ‚sehr häufig‘) vor. Es ist nicht unsinnig zu behaupten, dass auch der letzte Satz nur wahrscheinlich ist — in der Bedeutung von ‚nicht sicher, sondern nur glaubhaft‘. Es scheint mir, als seien sich diejenigen, die über Topik geschrieben haben, nicht immer diese Distinktion ganz klar. Perelman sagt, dass man in der Topik ‚traite du vraisemblable au lieu de traiter de propositions nécessaires‘ (12). Und Stone sagt, dass nach Aristoteles der topische Gedankengang ‚yields only probabilities of truth‘ (13). Meiner Ansicht nach sollten solche Erklärungen nur so aufgefasst werden, dass in einem topischen Syllogismus die Prämissen und dadurch auch der Schlusssatz einen *unsicheren Wahrheitswert* haben (14). Dagegen werden solche Syllogismen gegenüber den gewöhnlichen apodiktischen Syllogismen nicht notwendig durch eine besondere logische Form gekennzeichnet.

Aber warum hat Aristoteles seine Topik geschrieben? Ja, soviel ist wohl sicher, dass er Regeln für rationales Denken im täglichen Leben feststellen wollte. Die Topik würde die Theorie dafür geben, und sowohl in seiner ‚Rhetorik‘ als in seinen ‚Sophistische Widerlegungen‘ knüpft er an die Ergebnisse in der Topik an. Aristoteles muss gemeint haben, dass die Wissenschaftslehre, die er im zweiten Teil seiner Analytik entwickelt hatte, nicht immer anwendbar ist.

Die Erklärung findet man darin, dass nach Aristoteles ein Schlusssatz eines ‚wissenschaftlichen‘ Beweises nicht nur eine Konsequenz seiner Prämissen, sondern auch *wahr* sein soll (15). Dann müssen auch die Prämissen mit Sicherheit wahr sein. Aber die Prämissen in einem topischen Syllogismus sind — wie wir gesehen haben — davon gekennzeichnet, dass sie nur ‚wahrscheinlich‘ wahr sind oder m.a.W. ihre Wahrheit nicht ganz sicher ist. Was man einen ‚tópos‘ nennt, ist bisweilen nichts anders als eine generelle Behauptung, die man trotz ihrem unsicheren Wahrheitswert als Prämisse benutzt. Freilich ist dieses Wort zweideutig. Es wird auch im Sinne eines Grundsatzes rationaler Argumentation benutzt (16).

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich dass ein topischer Gedankengang einen anderen Charakter als ein apodiktischer

haben kann. Für die Richtigkeit des letzteren bedarf man keinen weiteren Beweis, und dass der Schlusssatz wahr ist, impliziert, dass es keinen Gegenbeweis gibt. Anders betreffs des topischen. Ist die Wahrheit einer Prämisse unsicher, so hat man allen Anlass, *mehrere Beweise für denselben Schlusssatz anzuhäufen* ⁽¹⁷⁾. Weiter muss man damit rechnen, dass es auch *Gegenbeweise* geben kann. Man nehme an, dass vielleicht A mit C verbunden ist. Weiter setzen wir voraus, dass in einer Situation nicht nur A, sondern auch B vorliegt. Wenn B mit der *Abwesenheit* von C fast immer verbunden wäre, so kann man daraus schliessen, dass C — trotz des positiven Beweises A — wahrscheinlich nicht existiert.

Soweit ich habe feststellen können, hat Aristoteles diese Charakterzüge der topischen Gedankengänge nicht explizit entwickelt ⁽¹⁸⁾. Aber in der modernen Topik sind sie zumindest angedeutet ⁽¹⁹⁾. Betreffs der topischen Argumente unterstreicht Perelman, dass ‚l'argumentation se caractérise par une interaction constante entre tous ses éléments‘ und das ‚la preuve argumentative n'exclut jamais l'argumentation en sens opposé‘ ⁽²⁰⁾. Bisweilen wird auch gesagt, dass eine topische Schlussfolgerung nicht ‚zwingend‘ sein kann. Meiner Meinung soll das so verstanden werden, dass die Wahrheit der Schlussfolgerung nicht ganz sicher ist. Dagegen sollte nicht gemeint werden, dass der Schlusssatz nicht formallogisch aus den Prämissen folgen kann.

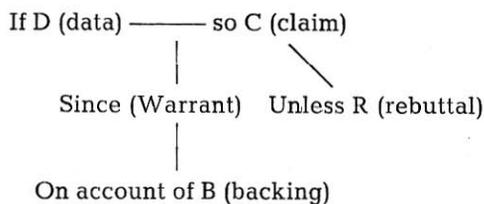
In seiner Topik charakterisiert Aristoteles die dort behandelten Gedankengänge als ‚*dialektisch*‘, und später hat man auch von einer besonderen ‚*dialektischen Logik*‘ gesprochen ⁽²¹⁾. Diese Ausdrucksweise darf nicht missverstanden werden. Die topische Dialektik hat nichts mit der Dialektik der Hegelianer gemein. Aristoteles scheint mir meistens dieses Wort in der unsophistikierten Bedeutung von ‚*Argumentationskunst*‘ zu benutzen ⁽²²⁾.

Es wird behauptet, dass die Topik auf *Problemlösung* eingerichtet sei ⁽²³⁾. Meiner Ansicht nach ist damit nicht viel gesagt ⁽²⁴⁾. Ein geometrisches Problem wird durch Deduktion gelöst und ein physikalisches durch Induktion. Der Gedanke ist wohl, dass es Probleme gibt, die nur ‚*dialektisch*‘ gelöst werden

können. Aber was man damit meint ist unklar. Vielleicht ist auch hier daran gedacht, dass man bei topischen Problemlösungen teils Beweise anhäufen und ihren kumulierten Beweiswert beurteilen, und teils Beweis und Gegenbeweis gegeneinander abwägen muss. Im folgenden wollen wir als Hypothese voraussetzen, dass dies die topischen Gedankengänge kennzeichnet⁽²⁵⁾. Und der Gegenstand unserer Untersuchung ist also festzustellen, inwieweit solche Handlungsweisen in der Jurisprudenz vorkommen.

Bevor wir auf dieses Problem eingehen, wollen wir jedoch zunächst eine Idee in der früher erwähnten Arbeit des englischen Philosophen Toulmin ‚The Uses of Argument‘, erörtern. Dieser Verfasser hat sich auch für unsere Gedankengänge im täglichen Leben interessiert. Er verfehlt die überraschende Auffassung, dass er dabei ‚has to treat logic as generalised jurisprudence‘. Und am Ende seines Buches finden wir folgendes ‚summing up‘: ‚Jurisprudence is a subject which has always embraced a part of logic within its scope, and what we called to begin with the ‚jurisprudential analogy‘, can be seen in retrospect to amount to something more than a mere analogy. If the same as has long been done for legal arguments were done for arguments of other types, logic would make great strides forward⁽²⁶⁾. Diese Erklärung könnte Musik in den Ohren der Juristen sein.

Toulmin demonstriert das gewöhnliche Vorgehen bei Problemlösungen des Alltagsleben mit folgendem Schema⁽²⁷⁾.



Mit W wird ein genereller Satz bezeichnet. Dieser kann entweder ein theoretischer sein, z.B. ein Naturgesetz, oder eine Norm, z. B. ein Gesetzesartikel. Die übrigen Teile des Schemas seien durch zwei Beispiele erklärt, die ich selbst konstruiert habe.

Man nehme an, dass D die Länge der Bremsspuren eines Autos bei einer Kollision ist. W ist eine Tabelle über das Verhältnis zwischen der Schnelligkeit eines Autos und der Länge der Spuren beim Bremsen. B bedeutet das Induktionsmaterial, auf dem die Zifferreihen in der Tabelle gegründet sind. C ist die Schnelligkeit des Autos im vorliegenden Falle. Ein R kann z. B. der Umstand sein, dass der Weg bei der Kollision ungewöhnlich glatt war und die Tabelle deswegen für unseren Fall keine richtige Antwort gibt.

In meinem anderen Beispiel ist D ein Schuldversprechen. W ist ein Gesetzesartikel, nach welchem der Schuldner sein Versprechen halten soll. B ist die Tatsache, dass die Regierung dieses Gesetz promulgiert und es später nicht aufgehoben hat. C bezeichnet, dass die Person, die das Schuldversprechen abgegeben hat, dieses auch halten soll. R ist z. B. der Umstand, dass der Gläubiger durch betrügerisches Verhalten den Schuldner zur Abgabe des Versprechens gebracht hat. Dann ist ja der Schuldner nicht gezwungen sein Versprechen zu halten.

Sind die Gedankengänge, die Toulmin auf diese Weise schematisch dargestellt hat, topisch in dem hier aktuellen Sinne? Offenbar ist dies nicht der Fall. Es handelt sich bei Toulmin überhaupt nicht um Anhäufung von Beweisen oder Abwägung von Beweis und Gegenbeweis, sondern nur um das Verhältnis von Hauptregel und Ausnahmen. Ich glaube auch, dass ein Jurist, der an Beweiswürdigung und Gesetzanwendung gewöhnt ist, das Schema Toulmins nicht sehr interessant finden kann. Es ist ganz klar, dass sowohl Erfahrungssätze wie Rechtsregeln Verallgemeinerungen sind, deren Anwendbarkeit in konkreten Fällen von weiteren Voraussetzungen bedingt sind, die man hinzudenken muss. Für diese Ausdrucksweise gibt es gute denkökonomische und ausdruckstechnische Gründe. Toulmin meint, eigentlich solle W nur als ‚im allgemeinen‘ gültig und C nur als ‚wahrscheinlich‘ gültig bezeichnet werden. Aber ist dies nicht eine unnötige Komplikation des Schemas? Jeder Jurist weiss, dass eine Rechtsregel — wie absolut sie auch formuliert sei — Ausnahmen unterworfen sein kann, die man vielleicht an ganz anderen Stellen im Gesetzbuch zu finden hat.

Jetzt wollen wir die juristische Methodik etwas näher untersuchen. Meiner Meinung nach muss man hier zwischen Beweiswürdigung und Rechtsanwendung scharf unterscheiden — was in der Topik nicht beobachtet worden ist. Zunächst behandle ich nur die freie Beweiswürdigung (²⁸).

Man hat zwischen Beweiswürdigung und Beurteilung von Beweislastfragen zu unterscheiden. Eine Beweislastregel ist eine Rechtsregel, die nicht nur entscheidet, welche von den zwei Parteien die Beweislast trägt, sondern auch wie stark der betreffende Beweis sein muss. Dies wird leicht übersehen, wenn man es — wie z.B. nach deutschen Recht — als ein allgemeingültiges Prinzip betrachtet, dass der Richter ‚überzeugt‘ sein muss. Es ist aber z. B. anders im angelsächsischen und skandinavischen Recht, wo man damit rechnet, dass die genügende Beweisstärke nicht bei allen verschiedenen Rechtsfakta dieselbe ist. Gemäss ‚common law‘ verlangt man *entweder* ‚preponderance of evidence‘ *oder* ‚clear and convincing evidence‘ *oder* ‚proof beyond any reasonable doubt‘ — je nach dem Charakter des betreffenden Rechtsfaktums.

Wird die Beweislastfrage in dieser Weise aufgefasst, so muss die Beweiswürdigung nur aus rein theoretischen Schlussfolgerungen bestehen. Die Prämissen sind teils Urteile über konkrete Umstände, teils generelle Erfahrungssätze oder Naturgesetze. Diese konkreten Umstände nennen ich Beweisfakta, um sie von den Rechtsfakta — die nach dem materiellen Recht relevanten Umstände — zu unterscheiden. Ein *Beweisfaktum* ist also ein Umstand, der durch seinen Beweiswert relevant ist, z. B. eine Zeugenaussage oder ein Indiz. In dem letzten Schlusssatz einer Beweiswürdigung wird immer festgestellt, mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit ein Rechtsfaktum erwiesen ist.

Bisweilen ist der relevante Erfahrungssatz auf einer ganz *sicheren* Induktion begründet, und dann hat die Beweiswürdigung den Charakter einer gewöhnlichen apodiktischen Deduktion (²⁹). Ein gutes Beispiel bietet Identitätsfeststellung durch Fingerabdrücke. Man nehme an, dass ein solcher Abdruck auf einem gesprengten Geldschrank in neun verschiedenen Details mit dem Abdruck des Angeklagten übereinstimmt.

Da man niemals gefunden hat, dass Fingerabdrücke von *verschiedenen* Personen in neun Details übereinstimmen, ist dadurch mit Sicherheit erwiesen, dass die Abdrücke auf dem Geldschrank diejenigen des Angeklagten sind und also nicht vor einer anderen Person stammen können.

Der Erfahrungssatz ist aber bisweilen ein statistisch begründeter *Frequenzsatz*. Man nehme an, dass es in einem Vaterschaftsprozess ganz sicher erwiesen ist, dass die Mutter Verkehr nur mit dem Beklagten und einem anderen Manne gehabt hat, der völlig unbekannt ist. Weiter hat sowohl das Kind wie der Beklagte eine Eigenschaft, die das Kind von seinem Vater geerbt haben muss. Gemäss einer genetischen Untersuchung einer grossen Population hat nur 5 % der Bevölkerung diese Eigenschaft. Gibt es überhaupt kein anderes Beweismaterial betreffs der Vaterschaft, so kann rein statistisch bewiesen werden, dass der Beklagte mit ungefähr 95 % Wahrscheinlichkeit der Vater des Kindes ist ⁽³⁰⁾.

Auch hier liegt eine Deduktion vor. Der Schlusssatz enthält nichts mehr als die Prämissen. Aber auch wenn diese wahr sind, kann offenbar der unbekannte Mann der Vater sein. Der Schluss ist eigentlich nur ein Urteil über den Beweiswert des genetischen Beweises im vorliegenden Falle ⁽³¹⁾. Das genügt aber, wenn man weiss welche Beweisstärke von der Rechtsordnung verlangt wird.

Es ist selten, dass in einem Prozesse die Beweiswürdigung auf einen solchen Frequenzsatz wie im vorigen Beispiel begründet werden kann. Ist durch die genetische Untersuchung erwiesen, dass 5 % der Bevölkerung die betreffende Eigenschaft hat, so ist auch erwiesen, dass bei 95 % diese Eigenschaft fehlt. Natürlich ist es nicht unmöglich, dass man Frequenzsätze dieser Art auch über Zeugnisse feststellen könnte. Wenn Zeugenaussagen — z. B. über die Schnelligkeit eines Autos — unter gewissen bestimmen Voraussetzungen zu 95 % unrichtig (unwahr) wären, so wären sie unter denselben Umständen in 5 Fällen von 100 richtig (wahr). Bei Würdigung einer Zeugenaussage ist jedoch in erster Linie nicht ihre Wahrheit, sondern ihr *Beweiswert* von Bedeutung. Eine solche Aussage kann die Wirklichkeit ganz richtig wiedergeben und trotzdem

jedes Beweiswertes mangeln. Man nehme an, dass ein Mann, der einem Autounglücksfall beigewohnt hat, als Zeuge verhört wird. Es kann sein, dass der Inhalt seiner Erzählung nicht von seinen Sinneseindrücken beim Unglücksfall bestimmt ist, sondern von dem, was er später in den Zeitungen darüber gelesen hat. Waren die Zeitungen gut unterrichtet, ist die Zeugenaussage wahr — aber sie hat natürlich gar keinen Beweiswert.

Wir wollen jetzt von der wirklichkeitsfremden Voraussetzung ausgehen, man könne feststellen, dass eine Zeugenaussage einen Beweiswert von $3/4$ hat. Durch Untersuchung einer grossen Anzahl übereinstimmender Beweissituationen⁽³²⁾ hat man festgestellt, dass drei Zeugen von vier eine Erzählung abgeben, die von ihren Sinneseindrücken des factum probandum verursacht ist. Das bedeutet, dass ein solcher Zeuge in 12 Fällen von 16 die Wahrheit wiedergibt. Inwieweit die Aussagen in den 4 übrigen Fällen richtig bzw. unrichtig sind, weiss man dagegen nicht. Durch unseren Zeugenbeweis ist also das factum probandum mit *wenigstens* 75 % Wahrscheinlichkeit erwiesen. Dies würde also der Sinn der Behauptung sein, dass der Beweiswert des Zeugenbeweises $3/4$ ist.

Wir wollen jetzt die Schätzung des Zeugenbeweises ein wenig näher untersuchen. Dabei hat der Richter im allgemeinen eine *Beweiskette* zu beurteilen. Er schliesst von der Aussage des Zeugen auf sein Wahrnehmung des factum probandum, und sodann von dieser Wahrnehmung auf die Existenz des factum probandum.

Bezeichnen wir jetzt die Aussage mit A, die Wahrnehmung mit B und das factum probandum mit C. Nehmen wir weiter an, dass man durch wissenschaftliche Induktionen festgestellt hat, dass B durch A mit einem Beweiswert von $3/4$ erwiesen ist und dass B denselben Beweiswert für C hat. In 16 Fällen von A liegt dann B in 12 Fällen mit Sicherheit vor und in diesen 12 Fällen ist C durch B in 9 Fällen erwiesen. In einem konkreten Falle ist also das factum probandum durch die Zeugenaussage nur mit einem Beweiswert von $9/16$ erwiesen.

In der Praxis ist es gewöhnlich, dass ein factum probandum durch *mehrere* Zeugenbeweise erwiesen wird. Nehmen wir an,

dass zwei Zeugenbeweise, X und Y, für die Existenz des Rechtsfaktums Z vorgebracht worden sind. Setzen wir weiter voraus, dass diese beiden Beweise im Verhältnis zueinander ganz selbständig sind, dass es also keine gemeinsamen unbekanntem Fehlerquellen geben kann. Es hat sich durch Induktionen erwiesen dass Z in 3 von 4 Fällen von X vorliegt, und dass auch Y denselben Beweiswert hat. Wie gross ist unter diesen Voraussetzungen der Gesamtwert der beiden Beweise X und Y? Offenbar grösser als $3/4$. Aber wie viel grösser? Nun, in 16 Fällen von X liegt Z in 12 Fällen vor und von den 4 übrigen Fällen ist Y in 3 Fällen eine genügende Voraussetzung für die Existenz von Z. Der Gesamtwert von X und Y als Beweise für Z ist also so gross wie $15/16$.

Bei Beweiswürdigung kommen nicht nur Additionen sondern auch *Subtraktionen* von Beweisen vor. Ändern wir unser letzter Beispiel dahin ab, dass Y ein Gegenbeweis zu X ist, durch welchen die *Abwesenheit* von Z mit einem Beweiswert von $1/4$ erwiesen ist. Hier muss man beiden Beweisen gegen einander abwägen. Das Risiko, dass Z nicht vorliegt, wird durch Y vergrössert. Wir haben angenommen, dass wenn X der einzige Beweis wäre, Z in 12 Fälle von 16 vorliegen würde. Jetzt wird der Beweiswert von X in 3 Fällen von diesen 12 durch Y neutralisiert. Der gesamte Beweiswert von X und Y wird also $12/16 - (12/16 \times 1/4) = 9/16$.

Auch in den drei letzten Schlussfolgerungen, die ich demonstriert habe, enthalten die Schlüsse nichts mehr als ihre Prämissen. Die Gedankengänge sind also reine Deduktionen oder — vielleicht besser ausgedrückt — mathematische Theoreme⁽³³⁾. Von ‚dialektisches Logik‘ — was man damit auch meinen mag — ist nichts zu entdecken.

Leider können jedoch diese Ergebnisse in der Praxis nur als eine Art von Faustregeln benutzt werden. Wie wir oben hervorgehoben haben, ist es sehr selten, dass es einen anwendbaren Erfahrungssatz gibt, dessen Grad von Wahrscheinlichkeit mathematisch bestimmt ist. Und solche oben erwähnten Frequenzsätze über den Beweiswert von Zeugenaussagen kommen überhaupt nicht vor. Der Beweiswert eines Beweisfaktums oder eines grösseren Beweismaterials kann nur in solchen vagen

Ausdrücken wie ‚plausibel‘, ‚glaublich‘, ‚mutmasslich‘, ‚wahrscheinlich‘ und ‚offenbar‘ beschrieben werden. Allerdings kann bisweilen der Beweiswert durch sorgfältige Berücksichtigung von allerlei ‚Hilfsfakta‘ — wie z. B. das Seh- oder Gedächtnisvermögen eines Zeugen — besser beurteilt werden, aber dadurch erreicht man betreffs streitiger Rechtsfakta selten vollständige Sicherheit, sondern nur einen höheren oder niedrigeren Grad von Wahrscheinlichkeit als vorher.

Die Erfahrungssätze, die bei Beweiswürdigung benutzt werden, sind aber im allgemeinen nicht nur *vage* Frequenzregeln, sondern als solche auch von *unsicheren* Wahrheitswert, weil sie auf allgemeiner Lebenserfahrung und nicht auf systematischen Induktionen gegründet sind⁽³⁴⁾. Manchmal kann man nicht sicher beurteilen, ob ein Beweis das *factum probandum* wahrscheinlich oder nur mutmasslich macht, oder überhaupt keinen Beweiswert hat. Die Beweiswürdigung würde also eine Topik sein, wenn diese — wie wir hier angenommen haben — von Unsicherheit ihrer Prämissen gekennzeichnet wäre.

Aber wie kann sich ein Richter unter solchen Umständen überhaupt eine Auffassung davon verschaffen, mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit ein Rechtsfaktum erwiesen ist? Wie beurteilt er eine Beweiskette, z. B. bei Zeugenbeweis? Wie stellt er den Gesamtwert mehrerer Beweise fest und wie wägt er Beweis und Gegenbeweis ab? Wie wir gesehen haben, könnten solche Probleme als topisch betrachtet werden und hier hätte die Topik wirklich eine grosse Aufgabe, Leitfäden zu geben. Wer in der topischen Literatur nach solchen Leitfäden sucht, der sucht aber vergebens.

Selbst muss ich mich einigen ganz kurzen Erwägungen begnügen. Ich meine, dass ein kluger Richter auf folgende Weise arbeitet. Zunächst wird so genau wie möglich der Beweiswert jedes besonderen Beweisfaktums beurteilt — ohne Berücksichtigung der übrigen Beweisfakta. Danach versucht er, das ganze Beweismaterial *intuitiv* zu überblicken⁽³⁵⁾. Die Frage, mit welcher Stärke ein Rechtsfaktum erwiesen ist, wird hier nicht diskursiv sondern intuitiv beurteilt. Aber was ist denn diese Intuition? Arbeitet sie wie ein ‚Computer‘? Das kann ich überhaupt nicht beurteilen. Die intuitive Geistesarbeit klarzulegen

scheint mit eine wichtige Forschungsaufgabe unserer Psychologen zu sein. Auch in gewissen anderen Wissenschaften und Techniken denken wir ebenso sehr intuitiv wie diskursiv. Die Quellenforschung der Historiker ⁽³⁶⁾ und die Diagnose der Ärzte sind ‚freie Beweiswürdigungen‘ derselben Art wie die der Juristen. Dies nur um zwei Beispiele zu nennen.

Zuletzt will auch die *Rechtsanwendung* ganz kurz erörtern. Wenn man in den hier erwähnten modernen Arbeiten behauptet hat, dass die Methode der Juristen sei Topik, so hat man an die Rechtsanwendung gedacht. Dabei hat man die topische Methode im Gegensatz zu einer ‚systematischen‘ gestellt ⁽³⁷⁾. Nun ist es klar, dass Rechtsregeln im allgemeinen systematisch geordnet sind. Dann muss wohl gemeint sein, dass gemäss der systematischen Methode konkrete Rechtsfälle durch eine mechanische Subsumtion unter den Sinn der Gesetzestexts beurteilt werden sollen ⁽³⁸⁾. Aber so ist das Gesetz nie angewandt worden — weder von der Begriffsjurisprudenz mit ihren Konstruktionen noch von dem Rechtspositivismus mit seinen unbestimmten Begriffen und Analogieschlüssen ⁽³⁹⁾. Den Juristen ist es auch geläufig, dass für die Anwendung oder Nichtanwendung einer Rechtsregel mehrere Gründe angeführt werden können, wie auch eine Abwägung zwischen Gründen und Gegen Gründen vorkommt. Prima facie scheint die Rechtsanwendung also eine Topik zu sein. Weiter hat man auf solche juristischen Schlussformen als *e contrario*, *ex analogia* und *e fortiori* hingewiesen ⁽⁴⁰⁾. Ursprünglich sind diese logischen Kunstgriffe der mittelalterlichen Rhetorik entlehnt, die — wie wir gesehen haben — von der Topik beeinflusst war.

Es ist schwer, die Natur der Rechtsanwendung in der hier gebotenen Kürze zu behandeln. Über diese Frage gibt es im Gegensatz zu der freien Beweiswürdigung eine geradezu unübersehbare Literatur, die bis auf die Antike zurückgeht. Eine Menge von verschiedenen Methoden werden empfohlen, aber — wenigstens nach meiner Erfahrung — die in der Praxis arbeitenden Juristen bekümmern sich wenig darum und wenden ihre Gesetze und Präjudizien mehr nach Fingerspitzengefühl als nach rationalen Erwägungen an. Unter diesen Umständen muss ich mich darauf verschränken, die Relationen zwischen

Topik und Rechtsanwendung nur mit einigen Gesichtspunkten zu beleuchten. Dabei werde ich als Beispiel nur die Anwendung eines Gesetzesparagraphen benutzen.

Jede Gesetzesanwendung beginnt mit einer *semantischen* Analyse des Sinnes des betreffenden Gesetzestextes. Verfährt man dabei wie bei der Interpretation eines Briefes oder einer Zeitungsnotiz, so stellt sich manchmal das Ergebnis ein, dass man nicht beurteilen kann, ob die vorliegende Situation unter denn Sinn des Gesetzes fällt oder nicht. Dies ist damit zu erklären, dass das Gesetz in der *Alltagssprache* geschrieben ist, deren Wörter manchmal *vage* in ihrer Bedeutung sind. Ein *genus proximum* und eine *differentia specifica* können für die Begriffe nicht angegeben werden, sondern diese können nur durch eine Aufzählung verschiedener Typfälle definiert werden — und eine vollständige Aufzählung kann nie erreicht werden. Oder mit anderen Worten: Bei Anwendung eines Gesetzesparagraphen kann man keine notwendigen sondern nur hinreichenden Voraussetzungen für die Rechtsfolge feststellen. Der hervorragende deutsche Zivilist Philip Heck hat einmal betreffs solcher Begriffe treffend erklärt, dass sie ‚einen Begriffskern haben, der von einem Begriffshof umgeben ist‘ (4). Wir können mit *Sicherheit* beurteilen, dass gewisse konkrete Fälle vom Sinne des Gesetzes gedeckt sind und dass gewisse andere nicht umfasst werden. Dagegen können wir nichts über die Subsumtionsmöglichkeit der Fälle feststellen, die zu dem ‚Begriffshof‘ — dem vagen Teil des Begriffsumfanges — gehören.

Indessen muss man zwischen der ‚lexikalischen‘ oder ‚standardisierten‘ Bedeutung eines Wortes und dessen ‚kontextueller‘ Bedeutung unterscheiden. Im ersteren Falle ist der ‚Begriffshof‘ viel weiter als im letzteren. Durch Berücksichtigung des konkreten Kontextes eines Satzes lässt sich manchmal feststellen, dass ein Wort *im vorliegenden Zusammenhang* eine stärker *fixierte* Bedeutung hat. Dabei hat man nicht nur den sprachlichen Kontext des Wortes zu berücksichtigen, sondern auch die *ganze Situation*, in welcher der betreffende Satz vorkommt. Zu dem relevanten Kontext eines Gesetzesparagraphen gehören auch die Vorarbeiten, die Lehrmeinungen, ja, die ganze

Gesellschaft. Ein europäisches Gesetz, das in einem unterentwickelten Lande rezipiert wird, kann dort eine ganz andere Bedeutung erhalten als hier. — Durch diese Verhältnisse bekommt die Sprache eine Flexibilität, die ihre Anwendung in all den verschiedenen Situationen des Lebens erleichtert.

Und doch hat jeder Jurist die Situation erlebt, dass verschiedene Kontextelemente sich widersprechen und dass der betreffende Fall im ‚Begriffshof‘ verbleibt, wie genau man auch den Sinn des Gesetzes untersucht. Was tut man dann? Den Semantikern ist es nicht gelungen, Gesetze darüber festzustellen, wie im allgemeinen die Menschen verschiedene Kontextelemente in verschiedenen Situationen als Bedeutungsgrundlage ausnützen. Und vielleicht gibt es solche Gesetze, die generelle Gültigkeit haben, überhaupt nicht. Aber die Juristen wissen sich selbst zu helfen. Bisweilen geben sie einem Wort der Alltagssprache durch eine *Definition* eine ganz besondere und scharf begrenzte juristisch-technische Bedeutung. Weiter gibt es ‚Auslegungsregeln‘, die *einem* Kontextelement eine grössere Bedeutung als anderen solchen Umständen zuerkennen. So können die *Vorarbeiten* (Materialien) des betreffenden Gesetzes viel mehr ausgewertet werden, als ein Laie tun würde. Man spricht dann von subjektiver Gesetzesauslegung. Wird dagegen vor allem der *sprachliche* Kontext eines Gesetzesparagraphen ausgenutzt, so bezeichnet man die Auslegung als objektiv.

Die Anwendung solcher spezifisch juristischen Auslegungsmethoden hat von jeher den Laien mit Erstaunen erfüllt. Andererseits können die Anwälte die Auslegung der Gerichte sicherer voraussehen, wenn eine bestimmte Methode allgemein benutzt wird. Ist aber eine solche als Topik anzusehen? Wenigstens nicht in höherem Grade als gewöhnliche Auslegung eines Textes. Aber jede Auslegung kann als Topik betrachtet werden, wenn man die verschiedenen Kontextelemente als Beweise und Gegenbeweise in Bezug auf den Sinn eines Wortes oder Satzes betrachtet. Von der Unsicherheit solcher Beweise haben wir alle schmerzhaft Erfahrungen.

In der heutigen methodologischen Doktrin ist die sogenannte *teleologische* Rechtsanwendung viel erörtert und verdient

besondere Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhang. Diese Methode ist dadurch gekennzeichnet, dass bei der Feststellung des *Anwendungsgebietes* einer Rechtsregel, ihre Auslegung — oder m. a. W. die Feststellung ihres Sinnes — eine bescheidenere Rolle spielt, während dem Zweck der Regel eine grössere Bedeutung als nur die eines Kontextelements zukommt⁽⁴³⁾. Der Richter soll nicht nur konstatieren, sondern auch konstruieren — aber auf eine andere Weise als nach der Begriffsjurisprudenz. Die Fälle, die zu dem Begriffshof gehören und also semantisch unbestimmbar sind⁽⁴³⁾, werden auf dieselbe Weise beurteilt wie diejenigen, die mit einem Analogie- oder Reduktionsschluss beurteilt werden. Mit ‚Reduktion‘ meine ich hier, dass man Fälle von einem bestimmten Typus von der Anwendung der Rechtsregel ausnimmt, obwohl solche Fälle klar und sicher vom Sinn der Regel gedeckt sind.

Unter den teleologischen Methoden gibt es mehrere Varianten, aber alle sind sie mit demselben Problem verbunden: Wie kann man den relevanten Zweck so feststellen, dass der Unterschied zwischen *de lege lata* und *de lege ferenda* nicht verwischt wird? Dies will ich hier erörtern, wenn auch nur betreffs der Methode, die ich selbst benutze⁽⁴⁴⁾.

Bei dieser Erörterung ziehe ich noch einmal Philip Hecks Gedanken heran, dass das Sinngebiet eines Wortes oder Satzes in einen Begriffskern und einen Begriffshof eingeteilt werden kann. Der Zweck, der bei Anwendung einer Rechtsregel relevant ist, soll nur auf Grund ihres *Begriffskerns* festgestellt werden. Man berücksichtigt nicht Fälle von anderem Typus als solche, die *ganz sicher* vom Sinne der Regel gedeckt sind und auf welche man diese Regel *ohne jedes Bedenken* anwendbar findet. So fragt man sich, wie diese Normierung begründet werden kann. Man untersucht, welche Handlungsgewohnheiten unter der Bevölkerung die Normierung bewirkt haben können. Stimmt dieser Verlauf mit der allgemeinen Begründung des betreffenden Gesetzes überein, so hat man den relevanten Zweck der Rechtsregel gefunden. Ein Analogie- oder Reduktionsschluss oder die Anwendung der Regel auf einen semantisch unbestimmbaren Fall wäre angemessen, wenn dies zur Verwirklichung desselben Zwecks beiträgt, wie die Anwendung

der Regel auf die oben erwähnten, völlig unkontroversiellen Fälle.

Ist die teleologische Methode eine Topik? Das ist der Fall, wenn jede Schlussfolgerung, die auf unsicheren Prämissen begründet ist, als topisch betrachtet wird. Welchen Einfluss eine besondere Gerichtspraxis auf die Gewohnheiten der Menschen haben würde, ist manchmal schwer zu beurteilen. Bei Rechtsanwendung — wie übrigens auch bei Gesetzgebung — kann man manchmal nur feststellen, dass eine Rechtsregel, wenn sie die Menschen überhaupt beeinflusst, dies in einer bestimmten Richtung tun würde.

Auch in einer anderen Hinsicht könnte die teleologische Methode vielleicht als eine topische betrachtet werden. Wir nehmen an, dass eine Rechtsregel ein Kompromiss zwischen einander kreuzenden Wertgesichtspunkten ist. Durch eine analoge Anwendung dieser Regel werden gewisse von den Werten wahrgenommen, andere aber entgegengewirkt. In einem solchen Falle muss man die verschiedenen Wertgesichtspunkte gegeneinander abwägen. Bezeichnet man ein solches Verfahren als topisch, so muss jedoch bemerkt werden, dass es sich hier nicht um Beweiswürdigung, sondern um Bewertung handelt⁽⁴⁵⁾. Was man abwägt sind nicht Beweis und Gegenbeweis nach ihrem Beweiswert, sondern die Tragweite eines Analogieschlusses und diejenige eines entsprechenden Schlusses *e contrario*. Es war namentlich dieser Unterschied, der meine obigen Bemerkung zugrunde lag, dass man bei einem Studium des Verhältnisses zwischen Topik und Jura scharf zwischen Beweiswürdigung und Rechtsanwendung unterscheiden muss.

Schliesslich sei bemerkt, dass der Richter die Wirkungen verschiedener möglicher Anwendungen einer Rechtsregel ganz auf der Basis des geltenden Rechts bewerten muss. Wenn er einen komplizierten Fall zu lösen hat und also das geltende Regelsystem mit einer für Fälle dieser Art angemessenen Regel ergänzen soll, muss er von seiner eigenen politischen Anschauung und von seinen Ansichten *de lege ferenda* völlig absehen. Ein Richter soll die verschiedenen Möglichkeiten bewerten, *als ob* er die Grundstruktur des betreffenden Gesetzes ganz und gar billigte — auch wenn dies überhaupt nicht der

Fall ist. Meiner Meinung nach ist es eine der wichtigsten Eigenschaften eines guten Juristen, dass er einer solchen Persönlichkeitsspaltung mächtig ist. Wie man sich dazu erziehen kann, ohne dass die eigene Persönlichkeit Schaden leidet, ist eine Frage, die ausserhalb des Themes dieses Aufsatzes liegt. Vielleicht könnten die Psychologen darüber Bescheid geben. Wir haben oben gefunden, dass die Beweiswürdigung interessante psychologische Forschungsaufgaben stellt. Gilt nicht dasselbe auf für die Rechtsanwendung ?

Uppsala Universität, Schweden

NOTES

(¹) In seiner Besprechung der ersten Auflage dieses Buches sagt Helmut Coing: ‚Ich glaube nicht, dass in den letzten Jahren ein Werk von ähnlicher Bedeutung für die Entwicklung der Jurisprudenz als Wissenschaft erschienen ist‘. (*Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 41 (1954-55), S. 436.

(²) Die Ähnlichkeiten zwischen der Lehre Toulmins und der mittelalterlichen Topik wird von Otto Bird in *Mind* 70 (1961), S. 534, hervorgehoben.

(³) Siehe auch Stone: *Legal System and Lawyer's Reasoning* (1964), S. 325-337.

(⁴) Kriele a.a.O. S. 115.

(⁵) Kritik der reinen Vernunft b S. 324 f.

(⁶) Kursiviert von mir.

(⁷) In anderen Zusammenhängen hat Aristoteles jedoch die Relation zwischen Möglichkeit und relativer Häufigkeit erörtert. Siehe besonders Erste Analytik I: 13:32 b:4 f. und Topik II:6:112 b; Becker, Albrecht: *Die aristotelische Theorie der Möglichkeitschlüsse*, Berl. 1933, Kap. VIII S. 76-83.

(⁸) Siehe auch die Übersetzung von Paul Gohlke mit Fussnote 2 (‚anerkannte Sätze‘). Das von Aristoteles benutzte griechische Wort ist ‚endoxa‘.

(⁹) A.a.O. S. 34 f.

(¹⁰) Stigen, Anfinn: *The Structure of Aristoteles' Thought* (Oslo 1966), S. 72.

(¹¹) Strawson, P.F.: *Introduction to logical Theory* (1952), S. 239 f., Nagel, E.: *The Structure of Science* (1961), S. 23, und Popper, K.: *The Logic of Scientific Discovery* (1959), S. 257. Letzterer unterscheidet zwischen ‚the degree of corroboration of a theory‘ und ‚the degree of probability of an event‘ (S. 267).

(¹²) Perelman a.a.O. S. 7.

(¹³) Stone, a.a.O. S. 185.

(¹⁴) Viehweg a.a.O. S. 8, Perelman in *Archives de Philosophie de droit* (1966), S. 2, und E. Weil in *Revue de Moral et de Metaphysique* 56 (1951), S. 299.

(¹⁵) Zweite Analytik I:2 und Topik I:1; Kriele a. A. S. 134.

(¹⁶) Rhetorik 1358 a und 1396 bf.; Kriele a. A. S. 142 f.

(¹⁷) Horn in *Neue Juristische Wochenschrift* 20 (1967), S. 605, bei Fussnote 51.

(¹⁸) Siehe Topik I:11.

(¹⁹) Perelman a. A. S. 610 und in *Archives de Philosophie du droit* 10 (1966), S. 3; Stone a. A. S. 184 und 189.

(²⁰) a. A. S. 255 und *Archives de Philosophie du droit* (1966), S. 2.

(²¹) Siehe z. B. Eriksson in *Tidskrift utgiven av Juridiska föreningen i Finland*, S. 446.

(²²) ‚For Aristoteles dialectics was merely a method of argumentation from probable premises‘ (M. D. Kirkby in *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*. Beiheft Nr. 39, S. 95.)

(²³) Viehweg a. A. S. 15 und 66; Eriksson a. A. S. 450.

(²⁴) Kriele a. A. S. 119.

(²⁵) Manchmal wird behauptet, dass die Topik von einer besonders gestalteten ‚Prämissensuche‘ (ars inveniendi) gekennzeichnet ist (z. B. Horn A. a. S. 602 mit Hinweisen). Aber zuletzt sind die Prämissen in einer synthetischen Schlussfolgerung immer auf die Erfahrung begründet. Dies gilt ebensowohl unsichere als sichere Prämissen und abgesehen davon, ob ein genereller Satz auf wissenschaftliche Induktion oder auf ‚allgemeine Lebenserfahrung‘ begründet wird.

(²⁶) Toulmin a. a. O. S. 10, 7 und 255.

(²⁷) a. a. O. S. 94 f.

(²⁸) *Scand. Studies in Law* 8 (1964), S. 45 f.

(²⁹) Ich sehe hier von der Relativität ab, womit jede menschliche Erkenntnis behaftet ist.

(³⁰) $\frac{1}{1 + 0,05} = 95,24$. Essen-Möller, E.: *Die Beweiskraft der Ähnlichkeit im*

Vaterschaftsnachweis (1938).

(³¹) Carnap, R. und Stegmüller, W.: *Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit* (1959), S. 26 und 58.

(³²) Nicht nur der Inhalt der Zeugenaussagen soll vollständig gleich sein, sondern auch die bekannten Hilfsfakta, z. B. die Zeitspanne zwischen dem Zeugnis und der Beobachten des Zeugen und wie weit von dem factum probandum sich der Zeuge bei der Beobachtung befand.

(³³) Vergleiche Perelman a. a. O. S. 93.

(³⁴) Vergleiche Strawson a. a. O. S. 241 f.

(³⁵) Nagel a. a. O. S. 592.

(³⁶) A. a. O. S. 555 ff.

(³⁷) z. B. in Diedrichsens Aufsatz ‚Topisches und systematisches Denken in der Jurisprudenz‘ (*Neue Juristische Wochenschrift* (1966), S. 697).

(³⁸) Viehweg a. a. O. S. 54.

(³⁹) Kriele a. a. O. S. 124, Viehweg S. 61 und Esser, Josef: *Grundsatz und Norm* (1956), S. 221.

(⁴⁰) Viehweg S. 22 und Perelman in *Arch. de Philosophie du droit* II (1966) S. 6.

(⁴¹) *Archiv der zivilistischen Praxis* 112 (1914), S. 46, 173 und 206.

(⁴²) Gewöhnlich wird Gesetzanwendung mit Auslegung von Sinne des Gesetzes identifiziert. Siehe z. B. Bjarup in der dänischen Zeitschrift *Juristen* (1967), S. 414. Bjarup erklärt am Ende seines Aufsatzes, dass es eine Aufgabe der Rechtsphilosophie sei, Prinzipien für richtige Rechtsanwendung zu finden — oder ‚eine juristische Topik‘, wie er sich ausdrückt. Meine Antwort wird: die teleologische Methode ist eine solche ‚Topik‘. Diese Methode setzt doch voraus, das man scharf zwischen ‚Auslegung eines Gesetzes‘ und ‚Feststellung dessen Anwendungsgebietes‘ unterscheidet.

(⁴³) Heck (a. a. O. S. 207 und 215) spricht hier von einer ‚Randberichtigung‘; Reduktion nennt er ‚Kernberichtigung‘.

(⁴⁴) *Ö. Z. öff. R.* 9 (1958), S. 174 f.

(⁴⁵) Zweckmässigkeitsgesichtspunkte, die bei Rechtsanwendung relevant sind, werden manchmal als ‚juristische Topoi‘ bezeichnet. Siehe z. B. Henkel, Heinrich: *Einführung in die Rechtsphilosophie* (1964), S. 418 ff., besonders S. 423 f.